

„Höfebonus“ im Rahmen der bayerischen Breitbandförderung

Zur Erreichung eines noch höheren Grades an Flächendeckung, insbesondere bei starker Zersiedelung, können einer Gemeinde für Bewilligungen nach der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (BbR) ab dem 1. Juli 2017 verbesserte Förderkonditionen („Höfebonus“) gewährt werden. Im Einzelnen gilt hierfür Folgendes:

A) Förderkonditionen (neu):

- **Fördersatz:**
Kommunen mit Fördersatz von bislang 60 % oder 70 % erhalten einen Fördersatz von 80 %. Für Kommunen mit Fördersatz von bislang 80 % oder 90 % ändert sich der Fördersatz nicht.
- **Förderhöchstbetrag:**
Individueller bayerischer Förderhöchstbetrag wird noch einmal gewährt zzgl. bislang nicht ausgeschöpfter Förderhöchstbetrag (inklusive Erhöhung um 50.000 Euro im Falle einer interkommunalen Zusammenarbeit).

B) Voraussetzungen (zu den Ausnahmeregelungen siehe unten)

1. Kommune muss **mind. einen Förderbescheid** auf Basis der BbR oder einen endgültigen Förderbescheid über die Kofinanzierung der Breitbandförderung des Bundes (Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“) auf Basis der KofBbR **zu den bisherigen Konditionen** erhalten haben.
2. Kommune, die **bislang einen Fördersatz von 60 % oder 70 %** hatte, muss **mindestens 75 % ihres Förderhöchstbetrages** (ohne Berücksichtigung des Bonus für interkommunale Zusammenarbeit) **zum alten Fördersatz** „abgerufen“ haben bzw. noch „abrufen“. Insgesamt kann in diesen Fällen eine Kommune bis zu 125 % ihres Förderhöchstbetrages zum Fördersatz von 80 % im Rahmen des „Höfebonus“ abrufen.

Erläuterung:

Soweit eine Kommune bislang weniger als 75 % ihres (bisherigen) Förderhöchstbetrages „abgerufen“ hat, muss der fehlende Anteil noch zum alten Fördersatz (60 % oder 70 %) „abgerufen“ werden. Als „abgerufen“ in diesem Sinne gelten Bewilligungen im Rahmen der bayerischen Breitbandförderung auf Basis der BbR und endgültige Bewilligungen im Rahmen der Kofinanzierung der Breitbandförderung des Bundes auf Basis der KofBbR.

3. Der Förderantrag bzw. das dem Förderantrag zu Grunde liegende Angebot eines Netzbetreibers und der Verwendungsnachweis müssen einen Anteil von **mindestens 80 % FTTB-Anschlüssen** im Erschließungsgebiet vorsehen. Hierzu zählen auch für einen FTTB-Ausbau vorbereitete Grundstücksanschlüsse. In der Regel ist auf die amtlichen Hauskoordinaten (Herausgeber Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung) zur Berechnung der FTTB-Quote als Bezugsgröße abzustellen.
4. Die Gemeinde muss das **Breitbandzentrum Amberg vor Beginn des Auswahlverfahrens** über das Ausbauprojekt **informieren**. Diese Information des Breitbandzentrums dient in erster Linie dem Monitoring.

Ausnahmeregelung für Kommunen mit weniger als 500 Einwohnern:

Kommunen mit weniger als 500 Einwohnern erhalten künftig einen Fördersatz von 80 % (sofern sie nicht schon einen Fördersatz von 80 % oder 90 % haben, den sie in diesem Fall behalten). Der individuelle bayerische Förderhöchstbetrag wird noch einmal gewährt zzgl. bislang nicht ausgeschöpfter Förderhöchstbetrag (inklusive Erhöhung um 50.000 Euro im Falle einer interkommunalen Zusammenarbeit).

Ausnahmeregelung für Kommunen in der Ausschreibung:

Kommunen, die bis zum 01.07.2017 die Ausschreibung nach der BbR, ggf. auch bei weiterem Verfahrenseinstieg, bereits veröffentlicht haben, werden die unter A) genannten Förderkonditionen unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Das dem Förderantrag zu Grunde liegende Angebot eines Netzbetreibers muss einen Anteil von mindestens 80 % FTTB-Anschlüssen im Erschließungsgebiet vorsehen. Hierzu zählen auch für einen FTTB-Ausbau vorbereitete Grundstücksanschlüsse. In der Regel ist auf die amtlichen Hauskoordinaten (Herausgeber Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung) zur Berechnung der FTTB-Quote als Bezugsgröße abzustellen.
- Kommune, die bislang einen Fördersatz von 60 % oder 70 % hatte muss mindestens 75 % ihres Förderhöchstbetrages (ohne Berücksichtigung des Bonus für interkommunale Zusammenarbeit) zum alten Fördersatz „abgerufen“ haben bzw. noch „abrufen“ (es gilt insoweit die obige Erläuterung).

Sie haben weitere Fragen? Kontaktieren Sie uns!

Bayerisches Breitbandzentrum
Kirchensteig 1
92224 Amberg

Telefon: 09621/9654390
E-Mail: breitbandzentrum@bayern.de
Internet: <http://www.schnelles-internet-in-bayern.de>